

Satzung

Verein der Förderer der Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel und Verkehr an der Ellmersstraße Bremen e. V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Förderer der Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel und Verkehr an der Ellmersstraße Bremen e. V.“
Er hat den Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel und Verkehr, Bremen in allen ihren Bereichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln und Bereitstellen von Mitteln zur Unterstützung der Berufsschule im Wesentlichen bei der

- a) Verbesserung der Ausstattung der Schule,
- b) Verbesserung des Bildungsangebotes für die Auszubildenden,
- c) Förderung der Gemeinschaftserziehung und
- d) Förderung der Berufsidentität der Auszubildenden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Aus Mitteln des Fördervereins angeschaffte Sachmittel stehen entweder der Berufsschule zur Benutzung zur Verfügung, verbleiben jedoch im Eigentum des Fördervereins oder werden in das Eigentum der Schule überführt.

§ 3 - Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Zuschüsse.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden und bleiben, die sich der Berufsschule verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Der Beitritt erfolgt nach Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.
 - b) durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
 - c) durch Streichung, die der Vorstand beschließt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand geblieben ist.
 - d) durch Tod.

§ 5 - Beiträge

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Beitrages fest. Solange eine Neufestsetzung nicht erfolgt, wird der Beitrag des Vorjahres weiter erhoben.
2. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
3. Schüler und Erwerbslose zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt die Hälfte des Regelbeitrages pro Jahr.

§ 6 - Haftung

1. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften übernimmt der Verein keine Haftung für seine Mitglieder.
2. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres, stattfinden.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung durch den Rechnungsführer und ihre Bestätigung durch die Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer für das neue Geschäftsjahr,
 - f) Beschlussfassung über Haushaltspläne,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss es, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt. Der Absatz 4 gilt sinngemäß.
6. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und drei Mitglieder anwesend sind.
7. Gewählt werden können alle unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Mitglieder des Vereins.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
9. Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie kann sich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Behandlung weiterer Punkte (außer Satzungsänderungen, Beitragsänderungen und Personalentscheidungen) aussprechen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, die von ihm selbst abgegeben werden muss.
11. Über alle Mitgliederversammlungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und zwar
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) mindestens einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - d) dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin.Ist der Schulleiter/die Schulleiterin der Schule nicht Vorstandsmitglied, nimmt er/sie an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Hierfür kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
3. Der/die Rechnungsführer/-in führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in, bei Beschlüssen über die Verwendung von Mitteln auch von dem/der Rechnungsführer/-in zu unterzeichnen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden können die stellvertretenden Vorsitzenden oder der/die Rechnungsführer/-in und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) den Verein gemeinschaftlich vertreten. Die Verhinderung muss nicht begründet werden. Bankvollmacht erhalten der/die Vorsitzende und der/die Rechnungsführer/-in. Die

Bankvollmacht darf als Einzelvollmacht erteilt werden.

Der/die Vorsitzende oder sein/ihr(e) Stellvertreter(in) berufen die Vorstandssitzung ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies schriftlich beantragt.

In Eilfällen kann auch im Umlaufverfahren schriftlich ein Beschluss gefasst werden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in), anwesend sind.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Bare Auslagen werden gegen Beleg vergütet. Die Gewährung von Sondervorteilen oder Erstattung vereinsfremder oder unverhältnismäßig hoher Verwaltungsausgaben ist unzulässig.

§ 10 - Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung, die Guthaben auf den Konten des Vereins und die Kasse zu prüfen. Ferner verschaffen sie sich Einsicht über den Eingang der Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen sowie über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie werden nach Ende des Geschäftsjahres die Prüfung vornehmen und haben die in der Mitgliederversammlung vom Rechnungsführer vorgelegte Jahresabrechnung (§ 8 Abs. 3 b) zu bestätigen.
3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, nach pflichtgemäßen Ermessen außerordentliche Prüfungen durchzuführen und sind verpflichtet, dem Vorstand darüber zu berichten.

§ 11 - Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen. Für eine Satzungsänderung ist dabei eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat neben der Tagesordnung eine ausreichende Begründung der vorgesehenen Änderung zu enthalten.
3. Redaktionelle Satzungsänderungen, soweit sie vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
4. Vorgesehene Satzungsänderungen, soweit sie die Zwecke des Vereins und die Verwendung der eingehenden Mittel und des Vermögens sowie die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung (§ 13, Abs. 2 + 3) betreffen, sind vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Klärung der Frage, ob durch sie die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird, zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12- Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung oder Wegfall des bisherigen Zwecks aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorstand und drei Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist erneut mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
2. Das bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen wird, wenn kein anderslautender Beschluss der Mitgliederversammlung gem. Abs. 3 vorliegt, der Stadtgemeinde zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke für die Berufsschule an der Ellmersstraße Bremen zugeführt.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das Vereinsvermögen, insgesamt oder teilweise, abweichend von Abs. 2, einer Schule, einem Schulverein oder einer anderen Organisation zugeführt wird, sofern eine Verwendung im Sinne des Vereinszwecks (§ 2) sichergestellt ist.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.